

**MySPARTA AG, Hannover**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006**

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2006

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2006

Anhang zum Jahresabschluss 2006

Bericht 2006 des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG

Allgemeine Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002

Der nachfolgend wiedergegebene Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bezieht sich auf die geprüfte vollständige Fassung des Jahresabschlusses.

Maßgeblich für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist allein der Prüfbericht des Abschlussprüfers in der unterzeichneten Originalfassung.

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„An die MySPARTA AG, Hannover:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der MySPARTA AG, Hannover für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir in Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und unter Berücksichtigung des seit dem Geschäftsjahr 2002 eingestellten operativen Geschäftsbetriebes auf Systemprüfungen verzichtet und ausschließlich Einzelfallprüfungen in Stichproben durchgeführt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass Opportunity Investment Management PLC, London/Großbritannien, sich verpflichtet hat, alle

notwendigen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um ausreichende finanzielle Mittel und Gelder der Gesellschaft vorzuschießen, um die Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu vermeiden. Die Gesellschaft ist unter Berücksichtigung dieser Verpflichtung bei der Bilanzierung und Bewertung von der Fortführung der Gesellschaft ausgegangen.“

Berlin, den 27. März 2007

Rölfs WP Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Astrid Rabe  
Wirtschaftsprüferin

Dirk Lutzer  
Wirtschaftsprüfer

## MySPARTA AG, Hannover

## Bilanz zum 31. Dezember 2006

	31.12.2006 EUR	31.12.2005 EUR		31.12.2006 EUR	31.12.2005 EUR
<b><u>AKTIVA</u></b>			<b><u>PASSIVA</u></b>		
<b>A. UMLAUFVERMÖGEN:</b>			<b>A. EIGENKAPITAL:</b>		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	1.130,34	128,90	I. Gezeichnetes Kapital	1.096.875,00	1.096.875,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	3.007,01	23.928,45	II. Kapitalrücklage	24.771,57	24.771,57
	<u>4.137,35</u>	<u>24.057,35</u>	III. Bilanzverlust	-1.441.714,48	-1.323.117,61
			IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>320.067,91</u>	<u>201.471,04</u>
				0,00	0,00
<b>B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	320.067,91	201.471,04	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN:</b>		
			Sonstige Rückstellungen	<u>5.000,00</u>	<u>10.000,00</u>
			<b>C. VERBINDLICHKEITEN:</b>		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.835,47	12.865,51
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	36.793,75	55.336,42
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>269.576,04</u>	<u>147.326,46</u>
				<u>319.205,26</u>	<u>215.528,39</u>
	<u><u>324.205,26</u></u>	<u><u>225.528,39</u></u>		<u><u>324.205,26</u></u>	<u><u>225.528,39</u></u>

MySPARTA AG, Hannover

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2006

	<u>2006</u>	<u>2005</u>
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	526,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-104.766,18</u>	<u>-11.054,86</u>
3. Betriebsergebnis	-104.766,18	-10.528,86
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-13.830,69</u>	<u>-7.380,56</u>
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresfehlbetrag	-118.596,87	-17.909,42
6. Verlustvortrag	<u>-1.323.117,61</u>	<u>-1.305.208,19</u>
7. Bilanzverlust	<u><u>-1.441.714,48</u></u>	<u><u>-1.323.117,61</u></u>

## **MySPARTA AG**

### **Anhang 2006**

#### **(1) Allgemeines**

Der Jahresabschluss der MySPARTA AG für das Geschäftsjahr 2006 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes durch den Vorstand der Gesellschaft aufgestellt.

Die Aktien der Gesellschaft werden an der Stuttgarter und Hamburger Börse im Freiverkehr gehandelt. Damit nimmt die Gesellschaft keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch und ist somit als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB einzustufen.

Die Gesellschaft nimmt als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB in Anspruch. Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB stellt sie keinen Lagebericht auf.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde – aufgrund der geplanten zukünftigen Neuausrichtung der Gesellschaft – von der Fortführung des Unternehmens gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ausgegangen.

#### **(2) Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden nach den bisherigen Grundsätzen unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen der §§ 252 bis 256 HGB, sowie den Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften gem. §§ 279 bis 283 HGB fortgeführt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Rückstellungen werden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

**(3) Erläuterungen zur Bilanz**

Das Grundkapital ist wie folgt eingeteilt:

	<u>EUR</u>
Stückaktien (1.096.875 Inhaberstückaktien zu je EUR 1,00)	1.096.875,00

Darüberhinaus war zusätzliches Grundkapital durch die Ausgabe von bis zu 548.438 Stückstammaktien zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie bis zum 01. September 2005 genehmigt.

Angabe des in den Bilanzverlust einbezogenen Verlustvortrages:

	<u>EUR</u>
Verlustvortrag 31. Dezember 2005	1.323.117,61
Jahresfehlbetrag 2006	118.596,87
Bilanzverlust 31. Dezember 2006	1.441.714,48

Rückstellungsspiegel

	01.01.2006 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	31.12.2006 EUR
Abschluss/Prüfung	10.000,00	10.000,00	5.000,00	5.000,00

Verbindlichkeitenspiegel

	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 2 – 5 Jahre EUR	Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	Gesamt EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	12.835,47			12.835,47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Verbundene Unternehmen)	36.793,75			36.793,75
Sonstige Verbindlichkeiten	269.576,04			269.576,04
	319.205,26			319.205,26



**(4) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren ( § 275 Abs. 2 HGB) in Staffelform aufgestellt.

**(5) Sonstige Angaben**

Angaben über die Mitglieder der Unternehmensorgane

Vorstand: Wolfgang Gallin, Geschäftsführer  
Michael Hartung, Geschäftsführer  
Dr. Jan E. Haag, Unternehmensberater

Die Eintragung der Bestellung von Dr. Haag im Handelsregister ist noch nicht erfolgt.

Aufsichtsrat:

Rainer G. Bartsch  
Erich-Böger-Straße 15, 53127 Bonn  
Keine weiteren Mitgliedschaften

David Halliday  
Vennstraße 100, 40627 Düsseldorf  
Keine weiteren Mitgliedschaften

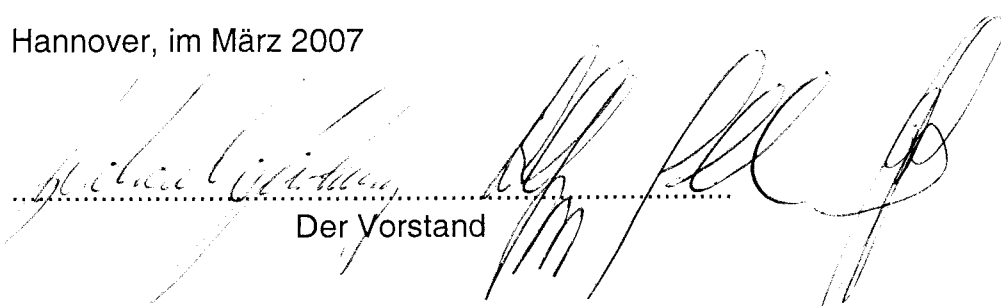
Stefan Schmid  
Birkenpflanzstr. 11, 70599 Stuttgart  
Lagerland AG i.L. Mitglied des Aufsichtsrates

**(6) Abhängigkeitsbericht**

Der Vorstand erklärt gemäß § 312 Abs. 3 AktG:

Berichtspflichtige Maßnahmen sind im Geschäftsjahr 2006 weder getroffen noch unterlassen worden.

Hannover, im März 2007

  
Der Vorstand

**MySparta AG**

**Bericht 2006 des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen  
Unternehmen gemäß § 312 AktG**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 AktG ist die MySparta AG ein abhängiges Unternehmen. Die Opportunity Investment Management Plc verfügt über 75,02 % des Aktienkapitals der MySparta AG. Gemäß § 15 AktG handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen.

Der Vorstand erklärt gemäß § 312 Abs. 3 AktG:

Berichtspflichtige Maßnahmen sind im Geschäftsjahr 2006 weder getroffen noch unterlassen worden.

Hannover, im März 2007

  
.....  
Wolfgang Gallin

  
.....  
Michael Hartung

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

*(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.*

*(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

*(3) Ausschlussfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 1.3.3.3.3.3. Besondere Aufgaben der Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 1.3.3.3.3.4. Befugnisse der Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung von Steuerangelegenheiten

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 1.3.3.3.3.5. Befugnisse der Wirtschaftsprüfer bei der Außen-Gewährleistung

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwie, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 1.3.3.3.3.6. Befugnisse der Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung von Mandatsaufgaben

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 1.3.3.3.3.7. Mitwirkung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 1.3.3.3.3.8. Erhaltung und Vernichtung von Schriftstücken

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 1.3.3.3.3.9. Anträge des Auftraggebers

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.